

U R S C H R I F T d e r S A T Z U N G

G l i e d e r u n g

- § 1 Name, Sitz, Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Beschlußfassung
- § 10 Mitarbeiterkreis
- § 11 Vorstand
- § 12 Ausschüsse, Abteilungen, Gruppen
- § 13 Organisation
- § 14 Ehrenrat
- § 15 Finanzverwaltung, Buchführung
- § 16 Wahlen, Bestätigungen
- § 17 Auflösung des Vereins

URSCHRIFT

==S==A==T==Z==U==N==G==

§ 1

(Name, Sitz und Zweck)

Der im Jahre 1925 in Besenkamp gegründete Verein führt den Namen
"Schützenverein NORDENGERLAND (Besenkamp/Steinbeck) e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in E n g e r, Ortsteil Besenkamp.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herford eingetragen.
Der Schützenverein ist Mitglied im Landessportbund NRW und im
Westfälischen Schützenbund.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Förderung und Pflege a) des Schießsports in Verbindung mit
körperlicher Ertüchtigung und der
sportlichen Jugendhilfe,
b) der traditionellen Marschmusik im
vereinseigenen Jugendspielmannszug.
- Errichtung und Erhaltung vereinseigener Schießsportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er befolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen
aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen
begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung
des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und
den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(Besenkamp/Steinbeck) (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Schützenvereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag, (vorgedrucktes Formular), zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

(Verlust der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
- Tod oder
- Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Austritt wird erst im Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und hat spätestens am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres vorzuliegen. Verspätet eingehende Austrittserklärungen finden für das abgelaufene Jahr keine Berücksichtigung mehr. Die Beitragspflicht bleibt somit noch für das neue Kalenderjahr bestehen.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand und Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

(4) Der Ausschluß wird jedoch nur rechtskräftig, wenn Vorstand und Ehrenrat in getrennter Abstimmung sich dafür entschieden haben. Bei gegenteiliger Auffassung der beiden Gremien, muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig darüber entscheiden.

(5) Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zuzustellen.

Schützenverein
Nordengerland e.V.
(Besenkamp/Steinbeck)

4904 Enger.

§ 4
(Beiträge)

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge fristgerecht bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, kurzfristig eine Nachzahlung zu den Mitgliedsbeiträgen zu beschließen, wenn sich aus Verpflichtungen des Vereins, (z.B. bei Veranstaltungen sportlicher oder geselliger Art), ein Fehlbetrag ergeben sollte. Voraussetzung ist jedoch, daß eine Deckung des Ausfalls durch das Vereinsvermögen nicht gegeben ist.

§ 5
(Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung)

- (1) Langjährigen Mitgliedern, die sich um den Verein wesentliche Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft von der Generalversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte "ordentlicher Mitglieder" und sind frei von allen Beiträgen.
- (2) Langjährigen Vorsitzenden kann zum Dank für die geleistete Arbeit für den Verein von der Generalversammlung der Titel eines "Ehrenvorsitzenden" verliehen werden. Der Ehrenvorsitzende ist dann gleichzeitig auch Ehrenmitglied.
- (3) Darüber hinaus kann auch der Hauptvorstand weiteren Mitgliedern auf Grund der Verleihung eines besonderen Ehrentitels zum Beispiel oder aus persönlichen Gründen Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewähren bzw. aufheben.

§ 6
(Stimmrecht und Wählbarkeit)

- (1) Die Mitglieder des Schützenvereins werden unterschieden in "ORDENTLICHE MITGLIEDER" und "AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER". Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind "ORDENTLICHE MITGLIEDER". Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

Schützenverein
Nordengerland e.V.
(Besenkamp/Steinbeck)

4904 Enger

sind "AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER".

(2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Ausnahme: Bei den Jugendversammlungen sind die außerordentlichen Mitglieder ebenfalls stimmberechtigt.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden!

(4) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können jedoch an den Versammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen.

(5) Die Wählbarkeit ist grundsätzlich erst nach einem Jahr Vereinszugehörigkeit gegeben.

Gewählt werden können alle wählbaren ordentlichen Mitglieder.

Ausnahme: Bei der Wahl von Jugendvertretern beginnt die Wählbarkeit bereits vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr an.

§ 7

(Vereinsorgane)

Organe des Schützenvereins sind:

- DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG,
- DER MITARBEITERKREIS,
- DER VORSTAND.

§ 8

(Mitgliederversammlung)

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (GENERALVERSAMMLUNG) findet in jedem Jahr einmal statt. Die Einladung erfolgt durch den ERSTEN VORSITZENDEN o. V. i. A. in schriftlicher Form. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Frist: Mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin.

Schützenverein
Nordengerland e.V.
(Besenkamp/Steinbeck)

4904 Enger

- (3) Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen, (sogenannte QUARTALSVERSAMMLUNGEN), finden in der Regel alle drei Monate statt. Die Einladung zu diesen Versammlungen geschieht in der Form einer Veröffentlichung in der Presse und in den Vereinsinformationskästen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vierzehn Tagen vom 1. Vorsitzenden mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Hauptvorstand es beschließt, oder
 - b) mindestens ein viertel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder es schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt haben.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer o. V. i. A. eine Niederschrift in vereinfachter Form zu fertigen. Anzugeben sind jedoch immer Ort und Tag der Versammlung, Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und Wahlen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und durch die Versammlung bestätigen zu lassen. Gegebenenfalls können erforderliche Berichtigungen erfolgen, danach ist das Protokoll mit den Unterschriften des Protokollführers, des ersten Vorsitzenden und eines ordentlichen Mitgliedes aus der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 9

(Beschlufassung)

(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung!

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt!

(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für Änderungen und Herausgabe von Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien genügt jedoch die einfache Mehrheit.

(3) In der Regel erfolgt die offene Abstimmung.

Geheime Abstimmungen müssen jedoch erfolgen:

- a) Auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers, oder
- b) um bei wichtigen Entscheidungen ggf. Rücksicht auf hiervon betroffene Personen üben zu können, oder
- c) wenn über zwei oder mehr Vorschläge für die selbe Sache entschieden werden muß.

(4) Alle gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Abteilungen und Gruppen sind zu protokollieren!

§ 10

(Mitarbeiterkreis)

- (1) DIE KASSENPRÜFER
- (2) DER EHRENRAT

§ 11

(Vorstand)

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (1. Vors.) und sein Stellvertreter (2. Vors.). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Innerhalb des Vereins darf der zweite Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Behinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

- (2) Geschäftsführender Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- DEM ERSTEN VORSITZENDEN
- DEM ZWEITEN VORSITZENDEN
- DEM ERSTEN SCHATZMEISTER
- DEM ZWEITEN SCHATZMEISTER
- DEM ERSTEN SCHRIFTFÜHRER

b) Aufgaben:

Abwicklung des gesamten Geschäftsbetriebes, Bearbeitung spezieller Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der geschäftsführende Vorstand befaßt sich besonders mit allen Buchhaltungs-, Finanz- und Kassenangelegenheiten des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, (z.B. Steuererklärungen, Haushaltsplanung, Gemeinnützigkeit u. dgl. m.). Außerdem werden von ihm Aufgaben wahrgenommen deren Behandlung durch die Mitgliederversammlung oder den Hauptvorstand nicht notwendig ist, die beiden Gremien sind jedoch nachträglich hierüber zu informieren.

Schützenverein
Nordengerland e.V.
(Besenkamp/Steinbeck)

4904 Enger

(3) Hauptvorstand

a) Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

- DEN MITGLIEDERN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES
- DEM VEREINS-SPORTLEITER
- DEM JUGENDLEITER
- DEM SCHIESS-SPORTWART JUGENDGRUPPE
- DEM ERSTEN und ZWEITEN FESTLEITER
- DEM ZWEITEN SCHRIFTFÜHRER
- DER ERSTEN und ZWEITEN DAMENLEITERIN
- DEM ERSTEN und ZWEITEN PRESSEWART
- DEM SOZIALWART
- DEM LEITER des SPIELMANNSZUGES
- DEM VERMÖGENSVERWALTER zugleich HEIM- und PLATZWART
- folgenden Mitgliedern des Traditionsstabes:
DEM AMTIERENDEN SCHÜTZENKÖNIG
DEM SCHÜTZENOBBERST und DEM ERSTEN VERBINDUNGSOFFIZIER.

b) Der Hauptvorstand leitet den Verein, seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Bei vorzeitigem ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, (s. auch §.16), ist der Hauptvorstand ermächtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

c) Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Behandlung von Anregungen und Vorschlägen des Mitarbeiterkreises,
- Entscheidungen treffen über durchzuführende Maßnahmen in allen Haushaltsangelegenheiten,
- Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern bei schweren Verstößen gegen das Vereinsinteresse in Zusammenarbeit mit dem Ehrenrat,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Beratung über Vorschläge zur Satzungsänderung,

Schützenverein
Nordengerland e.V.
(Besenkamp/Steinbeck)

4904 Enger

- Entscheidungen treffen über alle Vereinsangelegenheiten, die in der Satzung nicht besonders erwähnt sind,
- Erlaß und Änderung von Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien, (je nach Notwendigkeit können dies z. B. sein: Geschäftsordnung, Jugendordnung, Finanzordnung, Festordnung, Ehrenordnung und Ehrungsrichtlinien, Traditionsrichtlinien).

(4) Gesamtvorstand

a) Zum Gesamtvorstand gehören:

- Die Mitglieder des HAUPTVORSTANDES und deren STELLVERTRETER
- Die Mitarbeiter des FESTAUSSCHUSSES
- DIE SCHIESS-SPORTWARTE der einzelnen Gruppen und deren STELLVERTRETER
- Die Angehörigen des TRADITIONS-STABES

b) Aufgaben:

- Beschlußfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- Beschlußfassung über Anträge an die Generalversammlung in Beitragsangelegenheiten und im Bedarfsfalle Festlegung von Sonderzahlungen zur Deckung von Fehlbeträgen,
- Entscheidungen treffen über Vereinsausschlüsse.

c) Der GESAMTVORSTAND tritt zusammen:

- wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht,
- auf Einladung des ERSTEN VORSITZENDEN oder dessen STELLVERTRETER;
- auf Antrag des EHRENRATES.

Schützenverein
Nordengerland e.V.

4904 Enger

(Besenkamp/Steinbeck)

Anmerkung zu den §§ 10 und 11

- (1) Die Funktionen des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises können auch von weiblichen Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden.
- (2) Eine Doppelbesetzung von Funktionen des HAUPTVORSTANDES durch ein und dieselbe Person ist jedoch nicht statthaft. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich die Funktionen des Pressewartes und die Funktionen im TRADITIONSSTAB. Diese können auch in Personalunion mit einer Hauptvorstandsfunktion wahrgenommen werden.

§ 12

(Ausschüsse, Abteilungen, Gruppen)

- (1) Der FESTAUSSCHUSS wird von der GENERALVERSAMMLUNG gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem

ERSTEN FESTLEITER und dem

ZWEITEN FESTLEITER

und weiteren VIER MITARBEITERN.

Der Festausschuß handelt im Auftrage der Mitgliederversammlung und ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Durchführung und Gestaltung aller Vereinsfestlichkeiten zuständig.

- (2) Die JUGENDABTEILUNG betreut alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der verschiedenen Gruppen des Vereins. Ebenfalls zur Jugendabteilung gehören die berufenen und gewählten Mitarbeiter für die Jugendarbeit. Der Leiter der Jugendabteilung ist der

JUGENDLEITER,

er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses. Alles Nähere regelt die Vereinsjugendordnung.

Schützenverein
Nordengerland e.V.
(Besenkamp/Steinbeck)

4904 Enger

- (4) Die Schießsportabteilung wird verantwortlich vom Vereinssportleiter und seinem Stellvertreter geleitet. Der Sportabteilung gehören alle Schießsportgruppen des Vereins an. Den Weisungen und Anordnungen des Vereinssportleiters oder seines Stellvertreters ist in allen sportlichen Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit beim Schießen in den Gruppen Folge zu leisten.

Die Schießsportwarte der verschiedenen Gruppen werden in eigener Zuständigkeit gewählt und der Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Hierbei ist zu beachten, daß der vorgeschriebene Sachkundenachweis vorhanden ist, bzw. umgehend erbracht wird.

- (5) Die Damenabteilung besteht aus allen weiblichen Vereinsmitgliedern der verschiedenen Gruppen und des Spielmannszuges vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an.

Die Damenabteilung wird geleitet von der ERSTEN DAMENLEITERIN. Als Stellvertreterin fungiert die ZWEITE DAMENLEITERIN. Ihre Aufgabe ist es, alle weiblichen Vereinsmitglieder zu betreuen, insbesondere in allen Angelegenheiten, die außerhalb der Aufgaben der einzelnen Fachgruppen und Abteilungen liegen. Die Wahl der Damenleiterinnen erfolgt im entsprechenden Wahlrhythmus durch die alljährlich stattfindende Frauenversammlung, die Bestätigung auf Vorschlag dann durch die Generalversammlung.

- (6) Der Spielmannszug ist eine selbständige Gruppe im Schützenverein, er ist in fachlicher Hinsicht unabhängig. Die Durchführung seiner Aufgaben nimmt er jedoch stets im Rahmen der Vereinssatzung und den geltenden Vereinsordnungen wahr.

Der Leiter des Spielmannszuges und sein Stellvertreter werden in eigener Zuständigkeit gewählt und der Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 13

(Organisation)

Grundlagen der Organisation des Schützenvereins mit seinen Abteilungen und Gruppen sind Satzung, Ordnungen und Vereinsrichtlinien.

Die Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderungen steht der Generalversammlung zu.

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, die nach seiner Ansicht für den Ablauf der Organisation innerhalb des Vereins erforderlichen Ordnungen und Richtlinien zu erlassen und zu ändern.

Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

(Ehrenrat)

(1) Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder an, die von der Generalversammlung gewählt werden, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, es scheidet somit in jedem Jahr ein Ehrenratsmitglied aus, ein neues Mitglied wird hinzugewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben:

- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- Aufklärung von Unstimmigkeiten oder Straftaten soweit sie den Verein angehen,
- Anhören betroffener oder beschuldigter Mitglieder,
- Entscheidungen treffen über Anträge auf Ausschluß oder Maßregelung von Vereinsmitgliedern.

(3) Die Leitung der Sitzungen des Ehrenrates leitet der Ehrenratsvorsitzende. Der Ehrenrat wählt unter sich selbst den Ehrenratsvorsitzenden, eine Bestätigung durch die Generalversammlung ist dafür nicht erforderlich.

Schützenverein
Nordengerland e.V.
(Besenkamp/Steinbeck)

4904 Enger

- (4) Der Ehrenrat tritt zusammen:
- auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes,
 - auf einen Versammlungsbeschluß hin oder
 - auf Vorschlag des Hauptvorstandes.
- (5) Der Ehrenratsvorsitzende hat alle betroffenen und beschuldigten Mitglieder schriftlich zur Ehrenratssitzung einzuladen und gleichzeitig die Gründe dafür darzulegen. Die Einladung muß per Einschreiben erfolgen oder gegen Anerkenntnis persönlich überreicht werden.
- (6) Kein Angehöriger des Ehrenrates kann in eigener Sache entscheiden!
- (7) Über jede Sitzung des Ehrenrates ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist von den beteiligten Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben!

§ 15

(Finanzverwaltung, Personalkartei)

Der ERSTE SCHATZMEISTER verwaltet die Vereinsfinanzen und führt das Kassenbuch. Zur Unterstützung steht ihm der ZWEITE SCHATZMEISTER zur Verfügung, dieser ist jedoch insbesondere verantwortlich für die Einziehung der Beiträge, Führung der Personalkartei und Durchführung des Änderungsdienstes.

Die Kasse und die Buchführung des Vereins sowie evtl. vorhandener Kassen der einzelnen Abteilungen und Gruppen im Verein müssen in jedem Jahr durch zwei unabhängige Kassenprüfer geprüft werden. Diese sind verpflichtet, der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Generalversammlung gewählt, in jedem Jahr scheidet einer aus, ein neuer Kassenprüfer wird hinzugewählt. (S. auch § 16).

§ 16

(Wahlen, Bestätigungen)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises werden von der Generalversammlung gewählt beziehungsweise bestätigt. Die Amtszeit beträgt für:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| - die Vorstandsmitglieder | = drei Jahre |
| - die Kassenprüfer | = zwei Jahre |
| - die Ehrenratsmitglieder | = fünf Jahre |

Wiederwahl ist zulässig, Kassenprüfer können jedoch erst nach einer Unterbrechungszeit von zwei Jahren wiedergewählt werden. Für die Angehörigen des Traditionsstabes erfolgen Neuwahlen nur im Bedarfsfalle oder auf Antrag des Hauptvorstandes oder der Generalversammlung.

(2) Die Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen jedoch muß eine geheime Wahl durchgeführt werden. Ein Vorgeschlagener gilt als gewählt, wenn er die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit muß eine Stichwahl erfolgen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vor der Abstimmung haben die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder für den Fall ihrer Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme vor der Versammlung zu erklären. In Abwesenheit kann nur gewählt werden, wer vorher schriftlich oder auch fernmündlich seine Bereitschaft erklärt hat. Mit Annahme der Wahl übernimmt der Gewählte auch gleichzeitig die Verpflichtung, dieses Amt nach besten Kräften im Sinne des Vereins für die vorgesehene Dauer der Amtszeit wahrzunehmen. Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur aus besonderen Gründen zulässig, (z. B. gesundheitliche oder schwerwiegende persönliche private Gründe, Vertrauensverlust, Ausschluß aus dem Verein, Wegzug oder ähnliche Gründe).

Schützenverein
Nordengerland e.V.
(Besenkamp/Steinbeck)

4904 Enger

(3) Die Bestätigung der bereits in den Abteilungen bzw. Gruppen gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls in offener Abstimmung. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der Generalversammlung, wird jedoch die Bestätigung von der Mehrheit der Generalversammlung abgelehnt, muß eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Bestätigung kann dann auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Die Vorstandsneuwahlen sind jährlich in der nachstehenden Reihenfolge durchzuführen:

- In einem Jahr

- a) DER ERSTE VORSITZENDE
- b) DER ZWEITE SCHRIFTFÜHRER
- c) DER ZWEITE SCHATZMEISTER
- d) DER VEREINS-SPORTLEITER
- e) DER VERMÖGENSVERWALTER (zgl. Heim- und Platzwart)
- f) DER ZWEITE FESTLEITER
- g) DER ERSTE MITARBEITER im Festausschuß
- h) EIN EHRENRATSMITGLIED
- i) EIN KASSENPRÜFER
- k) DIE ZWEITE DAMENLEITERIN
- l) DER STELLVERTRETENDE JUGENDLEITER
- m) DER SCHIESSPORTWART JUGENDGRUPPE
- n) DER SCHIESSPORTWART DAMENGRUPPE

- Im darauffolgenden Jahr

- a) DER SOZIALWART
- b) DER STELLVERTRETENDE VEREINS-SPORTLEITER
- c) DER ZWEITE PRESSEWART
- d) DER LEITER des SPIELMANNSZUGES
- e) DER JUGENDWART für den SPIELMANNSZUG
- f) DER BEISITZER des VEREINSJUGENDAUSSCHUSSES
- g) DER JUGENDWART für den SCHIESS-SPORT
- h) DER ZWEITE MITARBEITER im FESTAUSSCHUSS
- i) DER DRITTE MITARBEITER im FESTAUSSCHUSS
- k) DIE ERSTE DAMENLEITERIN
- l) DER STELLVERTRETENDE SCHIESS-SPORTWART JUGENDGRUPPE
- m) EIN EHRENRATSMITGLIED
- n) EIN KASSENPRÜFER

Schützenverein
Nordengerland e.V.
(Besenkamp/Steinbeck)

4904 Enger

- Im dritten Jahr

- a) DER ZWEITE VORSITZENDE
- b) DER ERSTE SCHRIFTFÜHRER
- c) DER ERSTE SCHATZMEISTER
- d) DER JUGENDLEITER
- e) DER STELLV. SCHIESS-SPORTWART Damengruppe
- f) DER ERSTE PRESSEWART
- g) DER ERSTE FESTLEITER
- h) DER VIERTE MITARBEITER im Festausschuß
- i) DER STELLV. LEITER des Spielmannszuges
- k) DER STELLV. SOZIALWART
- l) DER STELLV. VERMÖGENSVERWALTER (zugleich
STELLV. HEIM- und PLATZWART)
- m) EINE JUGENDVERTRETERIN im Vereinsjugend-
ausschuß
- n) EIN JUGENDVERTRETER im Vereinsjugendausschuß
- o) EIN KASSENPRÜFER
- p) EIN EHRENRATSMITGLIED

§ 17

(Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt:
" Auflösung des Schützenvereins NORDENGERLAND e. V." stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit 3/4 aller seiner Vorstandsmitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindesten 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen!

Schützenverein
Nordengerland e.V.
(Besenkamp/Steinbeck)

4904 Enger

- (4) Bei Auflösung des Schützenvereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Enger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Änderung der Satzung des Schützenvereins NORDENGERLAND (Besenkamp/Steinbeck) e. V. wurde von der GENERALVERSAMMLUNG am 29. Januar 1993 beschlossen und die Neufassung genehmigt.

Für die Richtigkeit:
der Vorstand nach §26 des BGB



Rudolf Eggert
.....
(Rudolf Eggert, 1. Vorsitzender)

Marlies Tengeler
.....
(Marlies Tengeler, 2. Vorsitzende)

Die Eintragung ist am 25.07.1992
in das Vereinregister Nr. 1069
vorgenommen worden.
4900 Harford, 25.07.1992



[Handwritten Signature]
Prokurist
Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Die vorstehende Änderung der Satzung des Schützenvereins
NORDENGERLAND (Besenkamp/Steinbeck) e. V. wurde von der
GENERALVERSAMMLUNG am 29. Januar 1993 beschlossen und
die Neufassung genehmigt.

Für die Richtigkeit
der Vorstand nach §26 des BGB

.....
(Rudolf Eggert, 1. Vorsitzender)

.....
(Marlis Tengeler, 2. Vorsitzende)